



Bezirksgericht Judenburg
Herrengasse 11
8750 Judenburg
Tel.: +43 3572 83165 217

16 E 1509/26m - 2

Bitte obige Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen

Z 1106655 - 17009 - 2/4

Wikimont GmbH
Fronleichnamsweg 9
8940 Liezen

EINGANG
Datum: 30/7/26

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen jedes Geschlecht gleichermaßen.

EXEKUTIONSSACHE:

Betreibende Partei:

Republik Österreich
Singerstraße 17-19
1011 Wien

vertreten durch:

BH Gmunden
Esplanade 10
4810 Gmunden

IBAN: AT94 2032 0190 0000 2213
BIC: ASPKAT2LXXX
Zeichen: BHGM/925070091710/25

Verpflichtete Partei:

Dragoliub Margan
geb. 05.06.1971
SV-Nr.: 4983 050671
Gaaleral Straße 97
8720 Knittelfeld

WEGEN: 40,00 EUR samt Anhang (Forderungsexekution durch Einholung einer Auskunft vom Dachverband der Sozialversicherungsträger und Fahrnisexekution)

KAL: 01.09.2026
Datum: 24. Juli 2026

BEWILLIGUNG DER FAHRNIS - UND GEHALTSEXEKUTION

1. EXEKUTIONSTITEL:

Vollstreckbare Strafverfügung, vom 30. Oktober 2025
BH Gmunden (ZU13288)
Zeichen: BHGM/925070091710/25
Vollstreckbarkeitsbestätigung vom 14. Juli 2026

VOLLSTRECKBARE FORDERUNG:

Kapitalforderung: 40,00 EUR

2. EXEKUTIONSTITEL:

Vollstreckbarer Rückstandsausweis, vom 16. Juli 2026

BH Gmunden (ZU13288)
 Zeichen: BHGM/925070091710/25
 Vollstreckbarkeitsbestätigung vom 16. Juli 2026

VOLLSTRECKBARE FORDERUNG:

Kosten: 5,00 EUR

KOSTEN DIESES ANTRAGS: 61,50 EUR

EXEKUTIONSMITTEL:

Die Exekution wird im angeführten Umfang zur Hereinbringung der oben angeführten vollstreckbaren Forderungen und der Kosten dieses Antrags

I.) durch Pfändung und Verkauf der sich im Gewahrsam des Verpflichteten befindlichen beweglichen Sachen aller Art und Pfändung und Überweisung der Forderungen aus indossablen Papieren und solchen, deren Geltendmachung an den Besitz des über die Forderung errichteten Papiers gebunden ist, und
 II.) durch Pfändung und Überweisung zur Einziehung bis zur Höhe dieser Forderungen des der verpflichteten Partei als Anspruchsberechtigter gegen Sie als Drittschuldner (bezugsauszahlende Stelle) angeblich zustehenden Arbeitseinkommens oder der angeblich zustehenden sonstigen Bezüge gemäß § 290a EO ohne Rücksicht auf ihre Benennung und Berechnungsart **b e w i l l i g t**.

Mit Zustellung dieses Beschlusses an Sie hat die betreibende Partei an der Forderung ein Pfandrecht erworben. Der verpflichteten Partei wird jede Verfügung über die gepfändete Forderung, insbesondere die Einziehung der Forderung untersagt. Ihnen wird verboten, die gepfändete Forderung an die verpflichtete Partei auszuzahlen. Sie haben die von Ihnen einbehaltenen Beträge erst nach vier Wochen ab Zustellung dieser Exekutionsbewilligung an die betreibende Partei zu zahlen. Früher erworbene Rechte Dritter werden nicht berührt.

Die gepfändete und überwiesene Forderung ist gemäß § 291a EO beschränkt pfändbar.

Wichtiger Hinweis: Die unpfändbaren Beträge ergeben sich aus den Tabellen 1, welche unter der Internet-Webseite www.justizonline.gv.at ("Informationsbroschüre für Arbeitgeber:innen als Drittschuldner:innen") abgerufen werden können.

Die verpflichtete Partei hat Ihnen unverzüglich ihre allfälligen Unterhaltspflichten und das Einkommen der Unterhaltsberechtigten bekanntzugeben.

KOSTENAUFGLIEDERUNG (Einzelwerte gerundet):

Pauschalgebühr - Vollzugsgebühr	41,50 EUR
Sonstige Auslagen/Kosten:	
Barauslagen	20,00 EUR (Barauslagen)

SUMME:	61,50 EUR

Die Exekutionsbewilligung wurde aufgrund der vom Gericht nicht überprüften Angaben des Betreibenden erlassen.

AUFTRAG ZUR DRITTSCHULDNERERKLÄRUNG

Ihnen wird aufgetragen, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieser Exekutionsbewilligung die Drittschuldnererklärung gemäß § 301 EO an das Exekutionsgericht sowie eine Kopie derselben an die betreibende Partei zu Händen ihres Vertreters zu übermitteln. Im Falle einer postalischen Übermittlung ist das beiliegende **"Deckblatt zur Drittschuldnererklärung" anzuschließen**. Gemäß § 301 Abs 3 EO haften Sie der betreibenden Partei für den Schaden, der dadurch entsteht, dass Sie Ihre Pflichten schuldhaft überhaupt nicht oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig erfüllen.

Wichtiger Hinweis: Hiefür stehen Ihnen die Formulare **"EDritt 1a - Drittschuldnererklärung für Einkünfte aus Arbeitseinkommen/sonstige wiederkehrende Bezüge"** samt **"Hinweise für den Drittschuldner"**, **"EDritt 3 - Verständigung vom Bezugsende"** und **"EDritt 4 - Ankündigung über die Nichtberücksichtigung des Zahlungsverbots"** auf der Internet-Webseite www.justizonline.gv.at zur Verfügung. Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, fordern Sie bitte das erforderliche Formular vom Exekutionsgericht an.

Exekutionsgericht ist dieses Gericht.

Bezirksgericht Judenburg
Gerichtsabteilung 4

Carmen Klingsbigl
(DIPLOMRECHTSPFLEGERIN)

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

HINWEISE FÜR DEN DRITTSCHULDNER

Nach den dieser Exekutionsbewilligung zugrundeliegenden vollstreckbaren Forderungen ist bis zum 24. Juli 2026 nachstehender Gesamtbetrag entstanden:

Kapitalforderung	40,00 EUR
Kosten (Titel)	5,00 EUR
Kosten (Antrag)	61,50 EUR

SUMME:	106,50 EUR

Rechtsbehelfe für den Drittschuldner

Unzulässigkeit der Exekution	Sie können die Unzulässigkeit der Exekutionsführung dem Exekutionsgericht anzeigen, insbesondere wenn in der Exekutionsbewilligung die Pfändung einer unpfändbaren Forderung oder die unbeschränkte Pfändung einer beschränkt pfändbaren Forderung ausgesprochen wurde.
Die Verpflichtung	Die Verpflichtung zur Abgabe der Drittschuldnererklärung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden. Die Verpflichtung zur Abgabe besteht insbesondere auch dann, wenn der Verpflichtete keine Forderung gegen Sie hat. Siehe auch den Abschnitt Haftung.
Rekurs	Sie können diesen Beschluss auch mit Rekurs bekämpfen.
Einbringung (wo?)	Ein Rekurs ist bei dem Gericht einzubringen, das den Beschluss gefasst hat.
Frist (wann ?)	Die Frist zur Einbringung des Rekurses beträgt vierzehn Tage; sie beginnt mit dem auf die Zustellung der Entscheidung folgenden Tag zu laufen. ACHTUNG: Wenn Sie diesen Beschluss nicht selbst übernommen haben (weil Sie zum Zeitpunkt der Zustellung etwa berufsbedingt vorübergehend abwesend waren), beginnt die Frist zu laufen - mit dem auf die Übernahme der Entscheidung durch den Ersatzempfänger folgenden Tag; - wenn die Entscheidung beim Postamt (Gericht) hinterlegt wurde, mit dem auf den Beginn der Abholfrist folgenden Tag. Waren Sie zur Zeit der Hinterlegung nicht bloß vorübergehend abwesend und wollen Sie den Beschluss anfechten, so wenden Sie sich bitte unverzüglich an das Gericht.
Form (wie ?)	Ein Rekurs muss schriftlich eingebracht werden und von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.



Wikimont GmbH
Fronleichnamsweg 9
8940 Liezen

KAL: 01.09.2026

Bezirksgericht Judenburg
Herrengasse 11
8750 Judenburg

DECKBLATT ZUR DRITTSCHULDNERERKLÄRUNG

EXEKUTIONSSACHE:

Betreibende Partei:
Republik Österreich
Singerstraße 17-19
1011 Wien

vertreten durch:
BH Gmunden
Esplanade 10
4810 Gmunden
Zeichen: BHGM/925070091710/25

Verpflichtete Partei:
Dragoliub Margan
geb. 05.06.1971
SV-Nr.: 4983 050671
Gaal Straße 97
8720 Knittelfeld

WEGEN: 40,00 EUR samt Anhang (Forderungsexekution durch Einholung einer Auskunft vom Dachverband der Sozialversicherungsträger und Fahrnisexekution)

Bitte schließen Sie im Falle einer postalischen Übermittlung dieses Deckblatt Ihrer Drittschuldnererklärung unbedingt an!

	Datum/Zeit	2026-07-28T18:15:00+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur

Absender: Bezirksgericht Judenburg

GZ 650 16 E 1509/26m ON: 2 / FC: 22



BB 00 BBJ650 26 0100990431

Rücksendeadresse: Zentrale Zustellung Justiz, Business Center 825, 1000 Wien



Wikimont GmbH
Fronleichnamsweg 9
8940 Liezen

PREMIUM

RSb

Hybrid Rückscheinbrief für Ämter und Behörden
Adaptiertes Formular zu § 22 des Zustellgesetzes

Keine Verfügung

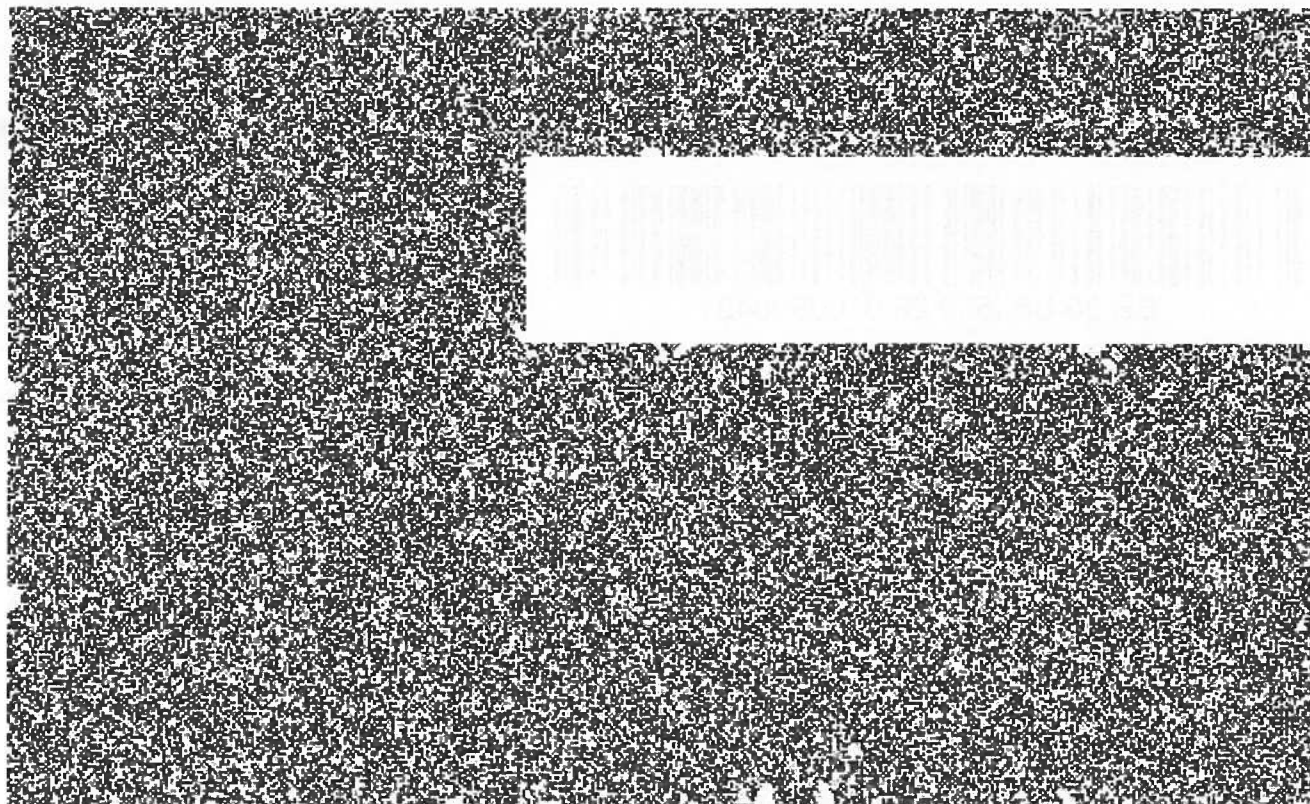
JustizOnline – das digitale Serviceportal der Justiz unter justizonline.gv.at

WICHTIG:

Sämtliche Schreiben bitte keinesfalls an die Zentrale Zustellung Justiz, sondern ausschließlich an das jeweilige Gericht oder die Staatsanwaltschaft senden.

EINGANG
Datum: 30/7/26

Handwritten signature



3-11-10